

RS Vwgh 1992/2/20 86/13/0062

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.02.1992

Index

21/01 Handelsrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §23 Z1;

HGB §161;

HVertrG §1 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1992, 610;

Rechtssatz

Sachliche Weisungen, die ein Abgabepflichtiger von einer KG als seinem Auftraggeber entgegennimmt, sind ihrer Art nach im Geschäftsleben allgemein üblich und sprechen keineswegs gegen das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1986130062.X02

Im RIS seit

20.02.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at